



Sonderinformation | Stand: 08.04.2021

Update zur Überbrückungshilfe III: Wesentliche Änderungen beschlossen

Die Corona-Krise hält die Wirtschaft fest im Griff. Einige Wirtschaftszweige sind dabei bereits seit über einem halben Jahr von Schließungen betroffen. Diese Unternehmen sollen nun eine zusätzliche Förderung in Form eines **Eigenkapitalzuschusses** erhalten. Daneben sollen die **Bedingungen der Überbrückungshilfe III nochmals deutlich verbessert** werden. Das Experten-Team für Corona-Hilfen von Sonntag & Partner möchte Sie im Rahmen dieses Artikels über die anstehenden Änderungen informieren.

Der neue Eigenkapitalzuschuss im Überblick

Antragsberechtigung

Den neuen Eigenkapitalzuschuss sollen alle Unternehmen erhalten, die in **mindestens drei Monaten** im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 einen **Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 %** erlitten haben. Der Eigenkapitalzuschuss soll zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt werden.

Wichtig: Vom Eigenkapitalzuschuss zu unterscheiden ist der reguläre Zuschuss, den ein Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfe III erhält.

Förderhöhe

Bezüglich der Förderhöhe sieht der Eigenkapitalzuschuss eine Staffelung vor: Je länger Unternehmen einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % erlitten haben, desto höher fällt der Eigenkapitalzuschuss aus: Der Eigenkapitalzuschuss wird ab dem dritten Monat des Umsatzeinbruchs gewährt und beträgt in diesem Fall 25 %. Im vierten Monat, in dem ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % vorliegt, steigt der Eigenkapitalzuschuss auf 35 % an. Bei fünf oder mehr Monaten mit entsprechendem Umsatzeinbruch steigt der Zuschuss noch einmal auf 40 % pro Monat an.

Umsatzeinbruch von mindestens 50 %	Zuschusshöhe
1. und 2. Monat	Kein Zuschuss
3. Monat	25 %
4. Monat	35 %
5. Monat und folgende Monate	40 %



Der jeweilige prozentuale Eigenkapitalzuschuss wird auf die förderfähigen Fixkosten gemäß der **Ziffern 1 bis 11 des Fixkostenkatalogs** erstattet.

Ein Unternehmen, das beispielsweise in den Monaten Januar bis März 2021 jeweils einen Umsatzeinbruch von 55 % erleidet, kann einen regulären Zuschuss von 60 % der förderfähigen Fixkosten erhalten. Die Kosten der Ziffern 1 bis 11 dieses Unternehmens seien mit 10.000 Euro beziffert (Miete, Wasser, Heizung, Elektrizität, Zinsaufwendungen). Der reguläre Fixkostenzuschuss beträgt mit einem Fördersatz von 60 % 6.000 Euro. Dieser Betrag wird nun für die Monate Januar bis März 2021 um den Eigenkapitalzuschuss in Höhe von 25 % – und damit um 1.500 Euro – aufgestockt. Durch den Eigenkapitalzuschuss erhält das Unternehmen nun 7.500 Euro anstatt wie bisher nur 6.000 Euro. Das Beispiel verdeutlicht die unternehmensfreundliche Änderung der Förderrichtlinie.

Weitere Verbesserungen der Überbrückungshilfe III

Neben der Einführung des Eigenkapitalzuschusses soll die Überbrückungshilfe III an weiteren Stellen verbessert und erweitert werden:

Förderhöchstsatz auf 100 % erhöht

Unternehmen, die einen **Umsatzeinbruch von mehr als 70 % erleiden, bekommen nun 100 % der förderfähigen Fixkosten erstattet** – bisher sah die Förderrichtlinie ab Umsatzeinbrüchen von 70 % eine Förderung von 90 % der Fixkosten vor.

Erweiterte Sonderabschreibungsmöglichkeiten

Die bisher nur den Einzelhändlern vorbehaltenen **Sonderabschreibungsmöglichkeiten** für Saison- und verderbliche Waren werden **auf Hersteller und Großhändler ausgeweitet**.

Anschubhilfe für Unternehmen der Veranstaltungs- und Reisewirtschaft

Unternehmen dieser Branchen sollen zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale eine **Anschubhilfe in Höhe von 20 % der Lohnsumme** erhalten, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre. Maximal darf die Gesamtförderhöhe der Anschubhilfe 2 Mio. Euro betragen.

Ausfall- und Vorbereitungskosten der Veranstaltungs- und Kulturbranche

Derartige Unternehmen können Ausfall- und Vorbereitungskosten geltend machen, die bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums angefallen sind.

Einführung einer Härtefallklausel

In begründeten Härtefällen soll Antragstellern die Möglichkeit eingeräumt werden, **alternative Vergleichszeiträume** zur Ermittlung des Umsatzrückgangs im Jahr 2019 zu wählen.



Erweiterung der Antragsberechtigung auf Überbrückungshilfe III

Unternehmen in Trägerschaft von Religionsgemeinschaften und junge Unternehmen, die **bis zum 31. Oktober 2020 gegründet** wurden, sind ab jetzt antragsberechtigt. Die Richtlinie sah bisher für nach dem 30. April 2020 gegründete Unternehmen keine Antragsmöglichkeit vor.

Nachträgliches Wahlrecht: Neustarthilfe oder Überbrückungshilfe III

Für Soloselbständige und Unternehmen wird nachträglich ein Wahlrecht eingeräumt: So können diese im Rahmen der Schlussrechnung wählen, ob sie lieber die Neustarthilfe oder die Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen möchten. Diese unternehmensfreundliche Neuerung bietet die Möglichkeit, nachträglich die **günstigste Hilfe** in Anspruch zu nehmen.

Überblick verloren? Wir helfen Ihnen weiter!

Die Überbrückungshilfe III wird schon seit mehr als einen Monat gewährt. Die ständigen Änderungen der Förderrichtlinien, Sonder-, Einzelfallregelungen und komplexes Beihilferecht stellen Unternehmer vor zusätzliche Belastungen – und das in einer ohnehin schwierigen Zeit.

Bezüglich der unterschiedlichen Corona-Hilfen verfügt das Experten-Team von Sonntag & Partner ausgereifte Expertise und Erfahrung. Wir behalten für Sie den Überblick, sodass Sie sich ganz auf Ihr Tagesgeschäft fokussieren können.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die Ihnen beratend und gestaltend zur Verfügung stehen und sich mit den vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



Jörg Seidel

Partner, Steuerberater

joerg.seidel@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 – 0



Martin Brodacki

Steuerassistent

martin.brodacki@sonntag-partner.de

Tel.: + 49 821 57058 - 0



Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>